

Stadt Schwetzingen

Amt: SWG GmbH & Co.KG
Datum: 11.07.2023
Drucksache Nr. 2742/2023

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 26.07.2023

- öffentlich -

Betrauungsakt SWG Schwetzinger Wohnbaugesellschaft mbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Betrauung zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der nachhaltigen Wohnraumversorgung durch die SWG Schwetzinger Wohnbaugesellschaft mbH & Co. KG (laut Anlage 1 und 2).

Erläuterungen:

Die Schwetzinger Wohnbaugesellschaft GmbH & Co.KG (nachfolgend SWG) hat im Januar 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen. Sie wurde insbesondere zum Zweck der nachhaltigen und daseinsvorsorgenden Wohnraumversorgung sowie zur kommunalen Grundstücksentwicklung im Gemarkungsgebiet der Stadt Schwetzingen gegründet. Vorrangiges Ziel der Gesellschaft ist es, bezahlbaren Wohnraum insbesondere dort anzubieten, wo er vom privaten Immobilien- und Wohnungsmarkt derzeit nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt wird.

Die Stadt Schwetzingen verfügt insgesamt über einen Bestand von rund 350 kommunalen Wohnungen. In einem ersten Schritt wurden die so genannten „Thienhaus-Häuser“ in die SWG eingebracht, um die Handlungsfähigkeit der neuen Gesellschaft zu gewährleisten. Bei den „Thienhaus-Häuser“ handelt es sich um vier Wohnkomplexe mit insgesamt sechzig Wohnungen. Im Laufe des Jahres 2022 hat die Stadt Schwetzingen in einem weiteren Schritt nahezu den gesamten städtischen Mietwohnbestand in die SWG eingebracht.

Die Unterstützung einer nachhaltigen Wohnraumversorgung zu sozial verträglichen Preisen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Daseinsvorsorge dar. Der Oberbürgermeister und die sonstigen Vertreter der Gemeinde in der Gesellschaft sollen deshalb beauftragt werden, die Erbringung des sozialen Wohnungsbaus, insbesondere dort, wo bezahlbarer Wohnraum vom privaten Immobilien- und Wohnungsmarkt nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt wird, durch die SWG durchführen zu lassen.

Dies erfolgt im Zuge der Umsetzung der besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge im Interesse der Stadt Schwetzingen entsprechend der unter Ziff. III beigefügten Betrauung auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. der EU L 7 vom 11.01.2012, S. 3).

Qualität und Umfang dieser Leistungen sowie die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistungen ergeben sich aus nachfolgendem Betrauungsakt. Zudem wird durch eine "ex-post-Kontrolle" sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt.

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der SWG werden angewiesen, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in welcher der unter Ziff. III beigefügte Betrauungsakt als Weisung an die Geschäftsführung zu beschließen ist.

Sind aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, so ist die Stadt Schwetzingen zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt und hat auf deren Umsetzung hinzuwirken.

Die Geschäftsführung hat die Firma PWC beauftragt, die rechtliche Prüfung vorzunehmen und somit die europäischen und nationalen beihilferechtlichen Vorschriften für eine Betrauung sicherzustellen (siehe Ausführungen aus Anlage I).

Anlagen:

Anlage I: Vermerk Betrauungsakt PWC / Grundlage der Prüfung von PWC

Anlage II: Betrauungsakt und Weisungsvorlage

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Geschäftsführer: